

Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG

Betreiber: Nynas GmbH & Co. KG, Hohe-Schaar-Straße 34, 21107 Hamburg
Vorhaben: Ersatzneubau F-5401, Werksteil Süd
Standort: Nynas GmbH & Co. KG, Raffinerie Hamburg-Harburg, Werksteil Süd,
Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg

1. Sachverhalt

Die Firma Nynas GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 12.11.2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien (Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg, beantragt.

Die Firma Nynas GmbH & Co. KG beabsichtigt, den Prozessofen F-5401 der Schmierölhydrieranlage LHT-1 aufgrund der erreichten Lebensdauer zu ersetzen. Der Ersatzneubau des Ofens wird auf dem existierenden Betontisch des alten Ofens F-5601, dessen Rückbau im September 2020 vollzogen wurde, vorgenommen.

Der neue Prozessofen F-5401N dient ausschließlich der Aufheizung des vorgewärmten Einsatzöl-Wasserstoffgemisches auf Temperaturen bis zu 360°C. Die Feuerungswärmeleistung des Ofens wird von bisher 2000 kW auf 2400 kW angehoben.

2. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG ist auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Das Vorhaben der Nynas GmbH & Co. KG stellt eine Änderung einer Anlage nach Nr. 4.3 (Spalte 1) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.
Anhand der Antragsunterlagen der Nynas GmbH & Co. KG, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

3. Prüfungskriterien

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen.

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Nynas GmbH & Co. KG, Werk Süd, betreibt auf dem Betriebsgrundstück Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg, mehrere Schmierölhydrieranlagen (Lube Oil Hydrotreater/LHT-Anlagen), deren Feuerungsanlagen als eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV genehmigt sind. Das beantragte Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau des Prozessofens F-5401 der Schmierölhydrieranlage LHT-1 aufgrund der erreichten Lebensdauer des bestehenden Ofens. Die Feuerungswärmeleistung des Ofens wird von bisher 2000 kW auf 2400 kW geringfügig angehoben. Im Zuge der Erneuerung erfolgt eine zeitgemäße technische Modernisierung des Ofens mit einem NOx-armen Zwangsluftbrenner, einer zusätzlichen Abwärmenutzung des Rauchgases sowie einer Optimierung des Verbrennungsluft-Überschusses.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Ofen F-5401 wird auf dem existierenden Betontisch des alten Ofens F-5601 (ehemalige Furfurol-Extraktionsanlage) errichtet. Nach Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Ofens soll der Bestandsofen F-5401 stillgelegt und demontiert werden. Die Stilllegung und Demontage wird separat gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt und baurechtlich beantragt.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Ersatzneubau ergibt sich keine Flächenneuversiegelung, da der Ofen F-5401N am Standort des demontierten Ofens F-5601 errichtet wird. Die vorhandenen

Fundamente werden wieder genutzt; eine Bauwasserhaltung ist nicht erforderlich. Ein Eingriff in den Boden ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Ausgangszustandes ergibt sich keine Veränderung. Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) wird vor Inbetriebnahme vorgelegt.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser. Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es ergibt sich keine Veränderung des Landschaftsbildes, da der Standort bereits industriell genutzt wird.

Ein Kurz-Gutachten zur artenschutzrechtlichen Begutachtung auf dem Gelände vom 23.03.2020 liegt vor, das zum Anlass der Demontage des Ofens F-5601 und der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen erstellt wurde. Es kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände insbesondere gemäß § 39 und § 44 BNatSchG sowie gemäß § 14 HmbBNatSchAG und § 28 HmbNatSchG nicht zu erwarten sind.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben ergeben sich, außerhalb der Bauphase, keine Änderungen hinsichtlich Art und Menge der anfallenden Abfälle. Grundsätzlich werden die zugelassenen Entsorgungswege bei der Entstehung von Abfällen genutzt.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die geplante Änderung der Anlage werden die emittierten Luftschadstoffe reduziert. Die Begrenzung der Luftschadstoffe erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV). Der bestehende Schornstein wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert.

Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe in den Rohrleitungen zum Prozessofen F-5401 und innerhalb des Ofens erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Hinsichtlich Geruchsemissionen sind keine Änderungen am Bestand zu erwarten.

Lärmemissionen sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Gegenüber dem zu ersetzenden Anlagenteil müssen zusätzliche Lärmemittler (Ventilatoren) eingesetzt werden, deren Lärmemission jedoch auf 85 db(A) in jeweils 1m Abstand begrenzt wird, ggf. unter Einsatz von Schallschutzmaßnahmen (Schallisolierung, Schalldämpfer).

Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich Art und Menge der anfallenden Abwässer.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die Anlagen der Nynas Raffinerie im Werk Süd fallen unter die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV. Für den beantragten Ersatzneubau der Feuerungsanlage F-5401 wird ein sicherheitstechnisches Gutachten gem. § 29a erstellt. An dem bestehenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen ergibt sich durch das geplante Vorhaben keine Änderung. Der Sicherheitsbericht und der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) werden formell fortgeschrieben.

Es werden keine neuen Technologien (Stand der Technik) und Stoffe eingesetzt bzw. verwendet. Dem Unfallrisiko wird durch gute Zugänglichkeit und Einsatz von eingewiesenem sowie geschultem Personal begegnet.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft

Durch das geplante Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Gewässer zu erwarten. Die Luftemissionen werden durch den Ersatzneubau verringert. Durch Luftverunreinigungen sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

3.2 Standort des Vorhabens

3.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück realisiert und haben keine Nutzungsänderung des Gebietes zur Folge.

3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heuckenlock / Schweenssand“ befindet sich in ca. 2,8 km Entfernung in östlicher Richtung.

3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.2.3.1 erfasst

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Heimfelder Holz“, „Schweenssand“, „Heuckenlock“ und „Neuländer Moorwiesen“ befinden sich in > 1,6 km Entfernung in süd-westlicher Richtung („Heimfelder Holz“) und östlicher Richtung.

3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.2.3.1 erfasst

Es befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente in der näheren Umgebung.

3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Vahrendorf Forst (Haake), Heimfeld, Eissendorf und Marmstorf“ befindet sich in ca. 0,9 km Entfernung in süd-westlicher Richtung, das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung in westlicher Richtung und das nächstgelegene

Landschaftsschutzgebiet „Neuland“ befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung in östlicher Richtung.

3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler „Uhlenbuschbracks“ befinden sich in ca. 2 km Entfernung in nord-östlicher Richtung, die Naturdenkmäler „Callabrack“ und „Papenbrack“ befinden sich in ca. 2,6 km Entfernung in nord-östlicher Richtung.

3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume oder Hecken entfernt werden.

3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem geschützten Biotop.

Diverse vollständig bzw. teilweise geschützte Biotope befinden sich im Untersuchungsgebiet

- Wattflächen, Biotop Nr. 17, 18 (900 bis 100m nördlich)
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche, Biotop Nr. 31 (1000m westlich)
- Sumpfwälder, Biotop Nr. 33, 36 (200 bis 600 m südwestlich)
- Trockenrasen Biotop Nr. 43, 48 (150 bis 100 süd-südwestlich)

3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich im Risikogebiet Sturmflut (Risikogebiete Tideelbe mit Neuwerk, HW Typ Sturmflut). Der gesamte Standort ist durch private Hochwasserschutzanlagen geschützt, welche eine Gefährdung des Betriebsbereiches ausschließen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Dove Elbe“ befindet sich in ca. 7 km Entfernung in östlicher Richtung.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Harburger Berge/Süderelbmarsch befindet sich in ca. 0,8 km Entfernung in süd-westlicher Richtung.

3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der FHH (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Durch Umsetzung des Vorhabens werden diese Immissionswerte nicht erhöht.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es handelt sich um ein Industriegebiet, auf das o.g. Punkt nicht zutrifft.

3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Am Standort sind keine Denkmäler vorhanden. Das nächstgelegene Baudenkmal „Schloss Harburg“ befindet sich in ca. 2 km Entfernung in süd-östlicher Richtung.

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 4.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,**
- 4.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,**
- 4.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,**
- 4.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,**
- 4.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,**
- 4.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,**
- 4.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.**

Unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Durch das Vorhaben ist nicht bzw. nur mit geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Stoffeinträge in die Luft zu erwarten.

Lärm

Hinsichtlich der Lärmbelastung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung bewirkt keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eingriffe auf Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsame Funde sind ausgeschlossen. Durch das Vorhaben können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

5. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.